
Verordnung zum Gesundheitsgesetz¹⁾

vom 8. Dezember 1986

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.

gestützt auf Art. 33 des Gesetzes vom 25. April 1985 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)¹⁾,

verordnet:

I. Die Organe des Gesundheitswesens

Art. 1 Sanitätsdirektion²⁾

Die Leitung des Gesundheitswesens obliegt, unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, der Sanitätsdirektion. Diese vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Erlasse auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, soweit der Vollzug nicht andern Instanzen übertragen ist.

Art. 2 Sanitätskommission²⁾

a) Bestellung

Die Sanitätskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der Sanitätsdirektor führt den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder, von denen mindestens zwei dem Stand der eidgenössisch diplomierten Medizinalpersonen angehören sollen, werden vom Kantonsrat gewählt.

Art. 3 b) Aufgaben

¹⁾ Die Sanitätskommission steht der Sanitätsdirektion in allen Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Medizinalpolizei beratend zur Seite. Sie besorgt alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz und Verordnung oder durch Verfügung des Regierungsrates oder der Sanitätsdirektion übertragen werden.

¹⁾ bGS 811.1 (Fassung gemäss Revision vom 27. April 1986)

²⁾ Vgl. Art. 1 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1)

² Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt die Bezirksärzte und deren Stellvertreter sowie die Schul- und Fürsorgeärzte¹⁾ und überwacht deren Amtstätigkeit.
- b) Sie übt die Oberaufsicht aus über die den Ortsgesundheitskommissionen übertragenen gesundheitspolizeilichen Aufgaben.
- c) Sie überwacht in gesundheitspolizeilicher Hinsicht die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die kantonalen Anstalten.
- d) Sie beaufsichtigt die Medizinalpersonen, die Hebammen, die kantonal approbierten Zahnärzte und andere Heilpersonen einschliesslich der Personen, die sich berufsmässig mit der Krankenpflege befassen.
- e) Sie überwacht Betriebe und Einrichtungen von Heilpraktikern.
- f) Sie erfüllt die Aufgaben, die dem Kanton durch Bundesrecht in bezug auf die Betäubungsmittel²⁾, den Strahlenschutz³⁾ sowie die Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien⁴⁾ und der Tuberkulose⁵⁾ übertragen und nicht durch das kantonale Recht einer anderen Behörde zugewiesen sind.
- g) Sie übt die sanitätspolizeiliche Oberaufsicht über das Bestattungs- und das Leichentransportwesen aus und begutachtet in sanitätspolizeilicher Hinsicht Projekte für die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Friedhofanlagen⁶⁾.
- h) Sie wählt gemäss Art. 120 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁷⁾ die Fachärzte zur Begutachtung der Zulässigkeit von Schwangerschaftsunterbrechungen und nimmt die Berichte der Ärzte entgegen, welche gemäss Art. 120 Ziffer 2 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁷⁾ eine Schwangerschaftsunterbrechung ohne ärztliches Gutachten vorgenommen haben.
- i) Sie ordnet gemäss Art. 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁷⁾ die ärztliche Aufsicht an über die für den Vollzug von erzieherischen und sichernden Massnahmen bestimmten Privatanstalten und Familien.

³ Die in Abs. 2 lit. c bis e aufgeführte Überwachungs- und Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf diejenigen Belange, deren Überwachung in die Zu-

¹⁾ Vgl. V über den ärztlichen Dienst in den Schulen und Heimen (bGS 411.4)

²⁾ Vgl. insbesondere BG über die Betäubungsmittel (SR 812.121)

³⁾ Vgl. insbesondere bundesrätliche V über den Strahlenschutz (SR 814.50)

⁴⁾ Vgl. eidg. Epidemien-gesetz (SR 818.101)

⁵⁾ Vgl. BG betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (SR 818.102)

⁶⁾ Vgl. auch V über das Begräbniswesen (bGS 816.31)

⁷⁾ SR 311

ständigkeit der mit dem Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes¹⁾ beauftragten Organe fällt.

Art. 4 Heilmittelkommission

Die Bestellung der Heilmittelkommission und deren Aufgaben werden durch besondere Vorschriften geregelt²⁾.

Art. 5 Kantonsarzt, Bezirksärzte

¹ Der Regierungsrat wählt den Kantonsarzt, die Sanitätskommission für jeden Bezirk einen Bezirksarzt und dessen Stellvertreter.

² Wählbar sind eidgenössisch diplomierte Ärzte.

³ Die Aufgaben des Kantonsarztes und der Bezirksärzte werden vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 6 Besondere Amtsärzte

Der Regierungsrat ist befugt, für bestimmte Spezialaufgaben besondere Amtsärzte zu bestellen.

Art. 7 Fachärzte zur Begutachtung
von Schwangerschaftsunterbrechungen

¹ Die Sanitätskommission wählt gemäss Art.120 Ziffer 1 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³⁾ für jeden Bezirk einen Facharzt zur Begutachtung der Zulässigkeit von Schwangerschaftsunterbrechungen. Auch der Bezirksarzt ist wählbar.

² Die Begutachtung ist nur vorzunehmen, wenn die Schwangere im Bezirke wohnt oder der Eingriff im Bezirk erfolgen soll.

Art. 8 Ortsgesundheitskommissionen
a) Bestellung

In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat eine aus drei bis sieben Mitgliedern bestehende Ortsgesundheitskommission, in welcher der Gemeinderat vertreten sein muss.

¹⁾ SR 822.11

²⁾ Heilmittelverordnung (bGS 813.12)

³⁾ SR 311

Art. 9 b) Aufgaben

¹ Die Ortsgesundheitskommissionen überwachen den allgemeinen Gesundheitszustand in den Gemeinden. Sie besorgen alle Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz und Verordnung oder durch Verfügung der Sanitätskommission übertragen werden.

² Insbesondere obliegen ihnen folgende Aufgaben:

- a) Sie üben die gesundheitspolizeiliche Aufsicht aus über die öffentlichen Gebäude und Einrichtungen sowie – vorbehältlich Art.3 Abs. 2 lit. c bis e – über die öffentlichen und privaten Betriebe, soweit nicht die Arbeitsgesetzgebung¹⁾ für die diesem Gesetz unterstellten Betriebe andere Organe mit der Beaufsichtigung betraut.
- b) Sie haben einzuschreiten, wenn Wohnräume und ihre Umgebung in gesundheitsgefährdendem Zustand gehalten werden.
- c) Sie treffen in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt bei drohenden Epidemien die notwendigen Massnahmen.
- d) Sie besorgen die ihnen durch das Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose²⁾ und die einschlägigen Vollzugsbestimmungen übertragenen Aufgaben.
- e) Sie überwachen die Durchführung der sanitätspolizeilichen Vorschriften über das Begräbniswesen³⁾, soweit dies nicht durch eine vom Gemeinderat hierfür bestimmte besondere Kommission geschieht.

Art. 10 c) Berichterstattung

Die Ortsgesundheitskommissionen erstatten jeweils auf Ende des Amtsjahres der Sanitätsdirektion und dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit Bericht.

Art. 11 wird aufgehoben**Art. 12** Schul- und Fürsorgearzt

Die Sanitätskommission wählt auf Vorschlag des Gemeinderates für jede Gemeinde aus der Reihe der ortsansässigen oder in der Gemeinde praktizierenden Ärzte einen Schul- und Fürsorgearzt, dessen Aufgaben durch besondere Vorschriften geregelt werden⁴⁾.

¹⁾ Vgl. insbes. SR 822.11

²⁾ SR 818.102

³⁾ Vgl. V über das Begräbniswesen (bGS 816.31)

⁴⁾ bGS 411.4

Art. 13 Medizinalpersonen

¹ Die im Kanton praktizierenden Ärzte haben in normalen Todesfällen, die ihnen bei ihrer Berufsausübung zur Kenntnis gelangen, auch ohne besonderen behördlichen Auftrag die Leichenschau vorzunehmen und den Sterbeschein auszustellen.

² Sie haben ansteckende Krankheiten gemäss den eidgenössischen Vorschriften¹⁾ dem Kantonsarzt zu melden und mit ihm die nötigen Vorkehren gegen deren Weiterverbreitung zu treffen.

II. Die medizinischen und pharmazeutischen Berufe**A. Ärzte****Art. 14** Praxisinhaber

Inhaber einer ärztlichen Einzelpraxis und Teilhaber einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis dürfen nur praxisberechtigte Ärzte sein, die selber in der Praxis tätig sind. Ausgenommen sind Betriebe von Kranken- und Kuranstalten.

Art. 15 Vertretung

¹ Ist ein praktizierender Arzt wegen Krankheit, Militärdienstes, Ferien oder aus einem andern wichtigen Grunde vorübergehend verhindert, seinen Beruf auszuüben, so ist er befugt, sich unter Meldung an die Sanitätsdirektion auf seine Verantwortung vertreten zu lassen. Als Vertreter werden zugelassen: Inhaber eines eidgenössischen Arztdiplomes oder eines andern gleichwertigen Diplomes einer anerkannten Universität sowie Medizinstudenten einer schweizerischen Hochschule, die mindestens vier klinische Semester beendet haben.

² Dauert die Vertretung länger als sechs Monate, so ist die Bewilligung der Sanitätsdirektion einzuholen.

Art. 16 Assistenten

¹ Praxisberechtigte Ärzte sind befugt, unter Meldung an die Sanitätsdirektion auf ihre Verantwortung Assistenten anzustellen, sofern diese die an einen Vertreter gestellten Anforderungen (Art. 15 Abs. 1) erfüllen.

² Medizinstudenten dürfen höchstens auf die Dauer von sechs Monaten angestellt werden.

¹⁾ Vgl. insbes. das Epidemiengesetz (SR 818.101)

Art. 17 Fortführung der Praxis im Todesfall

Die Erben eines verstorbenen Arztes sind berechtigt, dessen Praxis mit Bewilligung der Sanitätsdirektion durch einen gemäss Art. 15 zur Vertretung berechtigten Arzt während sechs Monaten weiterführen zu lassen. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

B. Tierärzte**Art. 18** Praxisinhaber

Inhaber einer tierärztlichen Einzelpraxis oder Teilhaber einer tierärztlichen Gemeinschaftspraxis dürfen nur praxisberechtigte Tierärzte sein, die selber in der Praxis tätig sind.

Art. 19 Vertretung

¹ Ist ein praktizierender Tierarzt wegen Krankheit, Militärdienstes, Ferien oder aus einem andern wichtigen Grunde vorübergehend verhindert, seinen Beruf auszuüben, so ist er befugt, sich unter Meldung an die Sanitätsdirektion auf seine Verantwortung vertreten zu lassen. Als Vertreter werden zugelassen: Inhaber eines eidgenössischen Tierarzt diploms oder eines andern gleichwertigen Diploms einer anerkannten Universität sowie Veterinärmedizinstudenten einer schweizerischen Hochschule, die mindestens vier klinische Semester beendet haben.

² Dauert die Vertretung länger als sechs Monate, so ist die Bewilligung der Sanitätsdirektion einzuholen.

Art. 20 Assistenten

¹ Praxisberechtigte Tierärzte sind befugt, unter Meldung an die Sanitätsdirektion auf ihre Verantwortung Assistenten anzustellen, sofern diese die an einen Vertreter gestellten Anforderungen (Art. 19 Abs. 1) erfüllen.

² Veterinärmedizinstudenten dürfen höchstens auf die Dauer von sechs Monaten angestellt werden.

Art. 21 Fortführung der Praxis im Todesfall

Die Erben eines verstorbenen Tierarztes sind berechtigt, dessen Praxis mit Bewilligung der Sanitätsdirektion durch einen gemäss Art. 19 zur Vertretung berechtigten Tierarzt während sechs Monaten weiterführen zu lassen. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

C. Eidgenössisch diplomierte Zahnärzte

Art. 22 Praxisinhaber

Inhaber einer Einzelpraxis und Teilhaber einer Gemeinschaftspraxis eidgenössisch diplomierter Zahnärzte dürfen nur eidgenössisch diplomierte oder ihnen gleichgestellte Zahnärzte sein, die selber in der Praxis tätig sind.

Art. 23 Vertretung

¹ Ist ein praktizierender eidgenössisch diplomierter oder ein gleichgestellter Zahnarzt wegen Krankheit, Militärdienstes, Ferien oder aus einem andern wichtigen Grunde vorübergehend verhindert, seinen Beruf auszuüben, so ist er befugt, sich unter Meldung an die Sanitätsdirektion auf seine Verantwortung vertreten zu lassen. Als Vertreter werden zugelassen: Inhaber eines eidgenössischen Zahnarztdiplomes oder eines anderen gleichwertigen Diplomes sowie Studierende der Zahnheilkunde, die mindestens drei klinische Semester beendet haben.

² Dauert die Vertretung länger als sechs Monate, so ist die Bewilligung der Sanitätsdirektion einzuholen.

Art. 24 Assistenten

¹ Eidgenössisch diplomierte oder diesen gleichgestellte Zahnärzte sind befugt, unter Meldung an die Sanitätsdirektion auf ihre Verantwortung Assistenten anzustellen, sofern diese die an einen Vertreter gestellten Anforderungen (Art. 23 Abs. 1) erfüllen.

² Studierende der Zahnheilkunde dürfen höchstens auf die Dauer von sechs Monaten angestellt werden.

Art. 25 Gebrauch von Arzneimitteln

Eidgenössisch diplomierte oder diesen gleichgestellte Zahnärzte sind berechtigt, die in der Zahn-, Mund- und Kieferbehandlung gebräuchlichen Arzneimittel zu beziehen, anzuwenden und zu verschreiben.

Art. 26 Fortführung der Praxis im Todesfall

Die Erben eines verstorbenen eidgenössisch diplomierten oder eines gleichgestellten Zahnarztes sind berechtigt, dessen Praxis mit Bewilligung der Sanitätsdirektion durch eine gemäss Art. 23 zur Vertretung befugte Person während sechs Monaten weiterführen zu lassen. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden, sofern der Vertreter ein eidgenössisch diplomierter oder gleichgestellter Zahnarzt ist.

D. Kantonal approbierte Zahnärzte

Art. 27 Zulassung zur Prüfung

¹ Zur Prüfung gemäss Art. 10bis Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ sind Schweizer Bürger zugelassen sowie Ausländer, die durch Staatsvertrag den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind.

² Andere Ausländer werden unter der Voraussetzung von Art. 10bis Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ zur Prüfung zugelassen, wenn sie die Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen.

³ Als gleichwertige Ausbildung im Sinne von Art. 10bis Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ gilt der Besitz eines ausländischen wissenschaftlichen Ausweises und eine mindestens zweijährige Assistenzzeit in der Schweiz, die nicht mehr als drei Jahre zurückliegen darf.

Art. 28 Ausreichende Versorgung

Die Versorgung der Bevölkerung mit Zahnärzten gilt im Sinne von Art. 10bis Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ solange als sichergestellt, als die Zahnarztdichte unter Mitberücksichtigung der kantonal approbierten Zahnärzte mindestens gleich gross ist wie im Durchschnitt der übrigen Schweiz.

Art. 29 Praxisinhaber

Inhaber einer Einzelpraxis und Teilhaber einer Gemeinschaftspraxis kantonal approbierter Zahnärzte dürfen nur kantonal approbierte Zahnärzte sein, die selber in der Praxis tätig sind.

Art. 30 Vertretung

¹ Ist ein praktizierender kantonal approbierter Zahnarzt wegen Krankheit, Militärdienstes, Ferien oder aus einem anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert, seinen Beruf auszuüben, so ist er befugt, sich unter Meldung an die Sanitätsdirektion auf seine Verantwortung durch einen ebenfalls kantonal approbierten Zahnarzt oder durch einen Zahnarzt mit gleichwertiger Ausbildung oder durch einen Studierenden der Zahnheilkunde einer schweizerischen Hochschule, der mindestens drei klinische Semester beendet hat, vertreten zu lassen.

² Dauert die Vertretung länger als sechs Monate, so ist die Bewilligung der Sanitätsdirektion einzuholen.

¹⁾ bGS 811.1

Art. 31 Assistenten

¹ Kantonal approbierte Zahnärzte sind befugt, unter Meldung an die Sanitätsdirektion auf ihre Verantwortung einen Assistenten anzustellen, sofern dieser die an einen Vertreter gestellten Anforderungen (Art. 30 Abs. 1) erfüllt.

² Zahnarztstudenten dürfen höchstens auf die Dauer von sechs Monaten angestellt werden.

³ Ein kantonal approbierter Zahnarzt darf gleichzeitig nur einen Zahntechniker im Sinne von Art. 36 und einen Assistenten beschäftigen.

Art. 32 Fortführung der Praxis im Todesfall

Die Erben eines verstorbenen kantonal approbierten Zahnarztes sind berechtigt, dessen Praxis mit Bewilligung der Sanitätsdirektion durch eine gemäss Art. 30 zur Vertretung befugte Person während sechs Monaten weiterführen zu lassen. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden, sofern der Vertreter ein kantonal approbierter Zahnarzt ist.

Art. 33 Behandlungseinschränkungen

¹ Kantonal approbierten Zahnärzten ist es untersagt, Narkosen und Lachgasanalogien auszuführen.

² Chirurgische Eingriffe sind nur im Zusammenhang mit Zahnbehandlungen und Zahnextraktionen erlaubt.

Art. 34 Unterbruch oder Aufgabe der Tätigkeit

¹ Kantonal approbierte Zahnärzte, die ihre Tätigkeit aus voraussehbaren Gründen für mehr als ein Jahr unterbrechen oder sie aufgeben, haben dies der Sanitätsdirektion zu Beginn des Unterbruchs oder der Berufsaufgabe mitzuteilen.

² Tritt ein Unterbruch aus nicht voraussehbaren Gründen und auf unbestimmte Dauer ein, so ist die Sanitätsdirektion innerhalb eines Jahres nach Beginn des Unterbruchs zu benachrichtigen.

Art. 35 Verfall der Approbation

¹ Übt ein kantonal approbierter Zahnarzt seinen Beruf während mehr als drei Jahren nicht mehr aus, so verfällt die Approbation.

² Die Approbation kann erst wieder erteilt werden, wenn der betreffende Zahnarzt die Zulassungsprüfung gemäss Art. 10bis Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ bestanden hat.

¹⁾ bGS 811.1

Art. 36 Operative Ausbildung

¹ Die Sanitätskommission kann kantonally approbierten Zahnärzten die Bewilligung erteilen, in ihrer Praxis unter ihrer ständigen Aufsicht und auf ihre Verantwortung vertrauenswürdige Zahntechniker zum Zwecke der Ausbildung operativ an ihren Patienten arbeiten zu lassen, sofern sie während der letzten sechs Jahre ihre eigene Praxis klaglos geführt haben.

² Diese Bewilligung ist durch den Arbeitgeber des Zahntechnikers einzuholen. Dem Gesuch sind ein Leumundszeugnis, ein Vorstrafenbericht sowie der eidgenössische Fähigkeitsausweis des auszubildenden Zahntechnikers beizulegen.

³ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der auszubildende Zahntechniker die Lehrabschlussprüfung nach den eidgenössischen Vorschriften über den Zahntechnikerberuf bestanden hat und einen tadellosen Leumund besitzt. Ausserdem muss der Arbeitgeber in seiner Praxis über einen zweiten Operationsstuhl mit allen dazugehörenden zeitgemässen Einrichtungen verfügen.

⁴ Die Bewilligung kann von der Sanitätskommission aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

⁵ Ein kantonally approbierter Zahnarzt darf gleichzeitig nur einen Zahntechniker operativ ausbilden.

Art. 37 Inhaber ausländischer Diplome

Für Zahnärzte, die ein ausländisches wissenschaftliches Diplom besitzen und die den eidgenössisch diplomierten Zahnärzten nicht nach Art. 2 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ gleichgestellt sind, gelten die Bestimmungen über die kantonally approbierten Zahnärzte.

Art. 38 Zahntechniker

Die Tätigkeit als Zahntechniker setzt eine Prüfung nach den eidgenössischen Vorschriften voraus und ist der Sanitätsdirektion zu melden. Sie bedarf aber keiner besonderen Bewilligung, sofern keine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Art. 39 Unerlaubte Zahnbehandlung

¹ Personen ohne Bewilligung zur selbständigen Zahnbehandlung ist – vorbehaltlich Art. 36 – jede zahnärztliche Tätigkeit verboten, namentlich auch die Abdrucknahme zur Reparatur, Umänderung oder Neuanfertigung von Zahnersatz.

¹⁾ bGS 811.1

² Die Sanitätskommission kann für bestimmte Arbeiten, die in der Praxis eines eidgenössisch diplomierten, eines gleichgestellten oder eines kantonal approbierten Zahnarztes unter dessen Aufsicht ausgeführt werden, Ausnahmen zulassen.

E. Heilpraktiker

Art. 40 Praxisinhaber

Inhaber einer Einzelpraxis oder Teilhaber einer Gemeinschaftspraxis dürfen nur zugelassene Heilpraktiker sein, die selber in der Praxis tätig sind.

Art. 41 Tätigkeit ausserhalb der Praxis

Die Behandlung von Patienten ausserhalb der eigenen Praxisräume ist nur gestattet, wenn sie auf ausdrückliches Verlangen des Patienten erfolgt und diesem der Gang zur Praxis aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Art. 42 Vertretung

¹ Heilpraktiker dürfen sich in ihrer Praxis nur aus wichtigen Gründen wie Krankheit oder Militärdienst von längerer Dauer und während höchstens sechs Monaten unter vorheriger Meldung an die Sanitätsdirektion vertreten lassen.

² Der Vertreter muss als Heilpraktiker im Kanton zugelassen sein.

Art. 43 Unterbruch oder Aufgabe der Tätigkeit

¹ Heilpraktiker, die ihre Tätigkeit aus voraussehbaren Gründen für mehr als ein Jahr unterbrechen oder sie aufgeben, haben dies der Sanitätsdirektion zu Beginn des Unterbruchs oder der Berufsaufgabe mitzuteilen.

² Tritt ein Unterbruch aus nicht voraussehbaren Gründen ein, so ist die Sanitätsdirektion spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Unterbruchs zu benachrichtigen.

Art. 44 Verfall der Zulassung

¹ Wenn ein Heilpraktiker seinen Beruf während mehr als zwei Jahren nicht mehr ausgeübt hat, so verfällt seine Zulassung.

² Er darf die Tätigkeit erst wieder aufnehmen, wenn er die Zulassungsprüfung gemäss Art. 11bis Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ bestanden hat.

¹⁾ bGS 811.1

Art. 45 Anwendung und Abgabe von Heilmitteln

¹ Heilpraktiker dürfen in ihrer Praxis sämtliche nicht rezeptpflichtigen, entweder von der IKS oder von der kantonalen Heilmittelkommission registrierten und zugelassenen Heilmittel an ihren Patienten anwenden und diesen abgeben.

² Es ist ihnen ausserdem gestattet, Heilmittel gemäss Abs. 1 ihren Patienten während längstens eines Jahres nach der letzten Konsultation in der Praxis soweit nachzusenden, als es für die Fortführung der angeordneten Therapie erforderlich ist.

³ Mischungen von Arzneimitteln gemäss Art. 59 Abs. 3 sind in der Patientenkartei mit ihrer genauen Zusammensetzung festzuhalten.

Art. 46 Zulassung von rezeptpflichtigen Heilmitteln

Die Bewilligung für die Verwendung von rezeptpflichtigen Heilmitteln gemäss Art. 28 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ kann Heilpraktikern erteilt werden, die sich über ausreichende Kenntnisse der Wirkungen, Nebenwirkungen und deren Bekämpfungsmöglichkeiten sowie des Anwendungsgebietes der zu bewilligenden Präparate und allfälliger Gegenindikationen ausweisen können.

Art. 47 Ausführung von Injektionen

¹ Für die Ausführung von subkutanen und intrakutanen Injektionen bedürfen Heilpraktiker einer Bewilligung der Sanitätskommission. Sie wird Bewerbern erteilt, welche sich an einer Prüfung darüber ausweisen, dass sie die Injektionstechnik einwandfrei beherrschen und sich in der Asepsis auskennen.

² Andere als subkutane und intrakutane Injektionen dürfen Heilpraktiker nicht ausführen.

³ Zusätzlich zur Grundbewilligung gemäss Abs. 1 bedarf es einer Spezialbewilligung der Sanitätskommission für die zu injizierenden Präparate. Die Bewilligung kann nur für einzelne genau umschriebene Präparate erteilt werden. Für durch die Heilmittelkommission rezeptfrei erklärte homöopathische Einzelsubstanzen kann eine generelle Bewilligung erteilt werden. Die Bewilligung wird Bewerbern erteilt, die sich bezüglich der Wirkungen, Nebenwirkungen und deren Bekämpfungsmöglichkeiten sowie des Anwendungsgebietes und allfälliger Gegenindikationen auskennen.

⁴ Die Injektionsprüfungen werden vom Kantonsarzt abgenommen.

¹⁾ bGS 811.1

Art. 48 Zweckmässige Räume und Einrichtungen
a) Einzelpraxen

Einzelpraxen haben mindestens über ein Behandlungszimmer mit Handwaschgelegenheit in unmittelbarer Nähe, eine Wartegelegenheit und eine Toilette zu verfügen. Diese Räume müssen von den privaten Räumlichkeiten klar getrennt sein.

Art. 49 b) Gemeinschaftspraxen

Gemeinschaftspraxen müssen mindestens für jede zur Ausübung des Heilpraktikerberufes zugelassene Person über ein separates Behandlungszimmer mit Handwaschmöglichkeit in unmittelbarer Nähe, eine Wartegelegenheit und eine Toilette verfügen. Handwaschmöglichkeit, Wartegelegenheit und Toilette dürfen gemeinsam benützt werden; sie müssen jedoch von den privaten Räumlichkeiten klar getrennt sein.

F. Drogerien

Art. 50 Ausreichende Versorgung

Die Versorgung der Bevölkerung mit Drogerien gilt solange als ausreichend im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes¹⁾, als Gemeinden mit bis zu 3000 Einwohnern über mindestens eine, Gemeinden mit 3000 bis 6000 Einwohnern über mindestens zwei und Gemeinden mit über 6000 Einwohnern über mindestens drei Apotheken oder Drogerien verfügen.

G. Weitere medizinische und pharmazeutische Berufe und Heiltätigkeiten

Art. 51 Zulassung und Umschreibung der erlaubten Tätigkeiten

Der Regierungsrat ist befugt, Vorschriften über die Zulassung und Ausübung weiterer medizinischer und pharmazeutischer Berufe und Heiltätigkeiten (Hebammen²⁾, Physiotherapeuten, Chiropraktiker usw.) zu erlassen.

¹⁾ bGS 811.1

²⁾ V über das Hebammenwesen (bGS 811.116)

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 52 Vertrauenswürdigkeit

Vertrauenswürdig im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ ist insbesondere nicht, wer sich schuldig gemacht hat:

- a) schwerer Zuwiderhandlungen gegen gesundheitspolizeiliche Vorschriften;
- b) schwerer wiederholter Verletzung der Berufspflichten;
- c) missbräuchlicher Ausnützung der beruflichen Stellung;
- d) sittlicher Verfehlungen an Patienten;
- e) wirtschaftlicher Ausbeutung von Patienten.

Art. 53 Praxis- und Wohnort

¹ Praxis- und Wohnort der verantwortlichen Inhaber von Arzt-, Tierarzt-, Zahnarzt- und Heilpraktikerpraxen dürfen nicht mehr als 20 Kilometer auseinander liegen.

² Die Sanitätskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 54 Hygiene bei der Berufsausübung

Wer einen Heil- oder pharmazeutischen Beruf ausübt, ist verpflichtet, in der Praxis und in den für Patienten und Kunden zugänglichen Räumlichkeiten grösste Sauberkeit zu beachten. Instrumente oder Gerätschaften, mit denen man die Haut perforieren oder in das Innere von Organen vordringen kann, sind steril zu halten.

Art. 55 Bezeichnung von Praxen

¹ Bezeichnungen, die auf eine ärztliche Betreuung schliessen lassen wie Spital, Sanatorium oder Klinik, dürfen nur von Betrieben verwendet werden, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und über das erforderliche geschulte Pflegepersonal verfügen.

² In der Bezeichnung der Praxen von Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten oder Heilpraktikern muss der Name des verantwortlichen Inhabers enthalten sein.

Art. 56 Werbung und Auskündigung

¹ Als Werbung im Sinne von Art. 17 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ gelten Praxisanschriften, Drucksachen, Inserate und andere Mitteilungen zuhanden der Öffentlichkeit, welche mehr als jene Informationen enthalten, die für die Inanspruchnahme der entsprechenden Dienstleistung durch das Publikum uner-

¹⁾ bGS 811.1

lässlich sind. Unerlaubt ist insbesondere das Zusichern von Heilerfolgen und die Veröffentlichung von Laienzeugnissen und Patientenzuschriften.

² Die Auskündungen dürfen nur sachliche Informationen enthalten wie Name, Adresse, Sprechstunden, Abwesenheiten, Nennung von Stellvertretern und Tätigkeiten des Auskünders.

Art. 57 Führung von akademischen Titeln

Im Zusammenhang mit der Ausübung einer Heiltätigkeit oder eines pharmazeutischen Berufes ist die Führung von akademischen Titeln ohne weiteren Zusatz nur Personen gestattet, welche diese Titel aufgrund eines abgeschlossenen medizinischen, zahnmedizinischen oder pharmazeutischen Studiums an einer schweizerischen oder dieser gleichwertigen Hochschule erworben haben. Die rechtmässigen Inhaber anderer akademischer Titel haben die entsprechenden Unterscheidungsmerkmale (z.B. Dr. iur.) zur Vermeidung von Täuschungen oder Verwechslungen gut wahrnehmbar aufzuführen.

Art. 58 Überprüfung von Rechnungen

Das Verfahren vor den vom Regierungsrat einzusetzenden Honorarüberprüfungskommissionen gemäss Art.18bis Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 258 ff. ZPO²⁾.

IV. Heilmittel

Art. 59 Begriff der Registrierung

¹ Als registriert im Sinne der Art. 24 und 25 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ gelten ausschliesslich jene Heilmittel, die entweder von der IKS oder von der kantonalen Heilmittelkommission begutachtet und registriert worden sind. Die von der Heilmittelkommission zugelassenen Heilmittel müssen auf dem Behälter für den Endverbraucher (Topf, Tube, Glas, Röhrchen, Schachtel usw.) gut lesbar mit der entsprechenden Registernummer versehen sein.

² Von ausländischen Gesundheits- und Heilmittelbehörden registrierte und zugelassene Heilmittel bedürfen zur Anwendung und zur Abgabe in jedem Fall der zusätzlichen Registrierung entweder durch die IKS oder durch die kantonale Heilmittelkommission.

³ Mischungen von zugelassenen homöopathischen oder pflanzlichen Arzneimitteln, die für einen bestimmten Patienten zusammengestellt werden, be-

¹⁾ bGS 811.1

¹⁾ bGS 231.1

dürfen keiner Registernummer. Die Behältnisse müssen jedoch mit der Adresse des Abgebers versehen sein.

Art. 60 Zulässiger Versandhandel

Der Versandhandel mit zugelassenen Heilmitteln der Liste D gemäss Art. 29 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ ist auf öffentliche Apotheken und Drogerien beschränkt.

Art. 61 Beizug von Drittpersonen

¹ Die Organe des Gesundheitswesens sind berechtigt, für die Erledigung ihrer Aufgaben Fachleute beizuziehen.

² Sie können bei Inspektionen und Untersuchungen die Mithilfe der betreffenden Gemeindebehörden und der Polizei in Anspruch nehmen.

Art. 62 Gebühren

¹ Die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen, Registrierungen, Inspektionen, Beglaubigungen, die Abnahme von Prüfungen und andere auf Grund dieser Verordnung vorgenommene Amtshandlungen sind gebührenpflichtig. Ausgenommen sind ordentliche Kontrollinspektionen, die zu keinen Beanstandungen führen, ferner Amtshandlungen, die in den einschlägigen Erlassen als gebührenfrei bezeichnet werden.

² Die Sanitätsdirektion setzt die Gebühren im Rahmen von 20 bis 1000 Franken nach Massgabe der Bedeutung der betreffenden Amtshandlung und der damit verbundenen Umtriebe fest.

³ Erfordert die Erteilung einer Bewilligung oder eine andere Massnahme den Beizug eines Fachmannes, so sind die hiedurch entstehenden Kosten neben den Gebühren zu ersetzen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 63 Inkrafttreten; aufgehobenes Recht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 16. Oktober 1967 über die Organe des Gesundheitswesens und über die medizinischen und pharmazeutischen Berufe²⁾ aufgehoben.

¹⁾ bGS 811.1

²⁾ bGS 811.11 (aGS IV/476)